

**04.07.24****Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entschließung des Bundesrates „Entlastungspaket für die  
Landwirtschaft“**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 2. Juli 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage  
beigefügte

Entschließung des Bundesrates „Entlastungspaket für die Landwirtschaft“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



## **Entschießung des Bundesrates „Entlastungspaket für die Landwirtschaft“**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass im Hinblick auf die Zusagen der Bundesregierung in der Protokollerklärung zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz (vgl. BR-Drs. 91/24) in der Plenarsitzung des Bundesrates am 22. März 2024 die nun vorliegenden Vorschläge zur Entlastung beträchtlich hinter den Erwartungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland zurückbleiben. Insbesondere ergeben sich insgesamt betrachtet keine finanziellen Verbesserungen für die Betroffenen. Die Entlastungswirkung durch die befristete Verlängerung der Tarifiermäßigung (§ 32c EStG) beträgt lediglich einen Bruchteil der zusätzlichen Belastungen durch den Wegfall der Agrardiesel-Vergütung. Die Tarifiermäßigung kann daher nur ein erster Schritt sein, es sind weitere Entlastungen notwendig.
2. Die Bundesregierung hat in ihrer Protokollerklärung in der Plenarsitzung des Bundesrates am 22. März 2024 auch die Prüfung einer Risikoausgleichsrücklage für Landwirtinnen und Landwirte zugesagt. Die Ausführungen im Fraktionsentwurf zum “Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ zum Ergebnis der Prüfung der Einführung einer Risikoausgleichsrücklage sind nach Auffassung des Bundesrates nicht überzeugend. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft geht es darum, neben einer Tarifiermäßigung, die in den meisten Fällen lediglich zu einer geringen steuerlichen Entlastung führt, das Instrument einer Risikoausgleichsrücklage zur Verfügung zu haben, auch wenn es sich dabei lediglich um eine Verschiebung der Steuerbelastung in die Zukunft handelt. Der Bundesrat spricht sich weiterhin dafür aus, dass landwirtschaftliche Betriebe selbst steuerliche Rücklagen für schlechte Jahre bilden und somit selbst Vorsorge treffen können.
3. Nicht zuletzt ist der Bundesrat weiterhin fest davon überzeugt, dass das schrittweise Auslaufen der Agrardieselrückvergütung mit der Begründung des Klimaschutzes aufgrund fehlender geeigneter Alternativen zum Verbrennungsmotor im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht akzeptabel ist. Der Bundesrat fordert daher, die Agrardieselrückvergütung in vollem Umfang wieder einzuführen und zur langfristigen Minderung der Treibhausgase eine Steuerbefreiung für Biokraftstoffe zu schaffen, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

4. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass die Aufnahme einer Ermessensentscheidung zum Absehen von einer Geltendmachung von Zinansprüchen nicht ausreicht, um die bis 2023 geltenden bürgerfreundlichen und verwaltungsökonomischen europäischen Regelungen zur Verzinsung von Rückforderungsbeträgen auch für die aktuelle Förderperiode zu ermöglichen. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, die Verzinsungsregelung im Marktorganisationsgesetz dahingehend zu ändern, dass Rückforderungsbeträge erst ab dem Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen sind und nicht schon ab dem Tag der Auszahlung.
5. Grünland leistet mit seinem hohen Anteil an organischer Substanz einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Biodiversität. Die Stärkung von Grünlandmaßnahmen wird daher auch vom Bundesrat grundsätzlich begrüßt. Die nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zur Finanzierung neuer Öko-Regelungen sollten deshalb vorzugsweise als Inflationsausgleich in die Basisprämie (Einkommensgrundstützung) fließen und nicht in neue und finanzträchtige Grünland-Ökoregelungen, die in der Folge zu einer Kürzung der für alle Betriebe einkommenswirksamen Basisprämie führen würden. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang auch die deutlich verbesserte Inanspruchnahme der Öko-Regelungen im Jahr 2024, die zeigt, dass Änderungen derzeit nicht erforderlich sind und nur zu noch mehr Bürokratie führen würden. Er verweist zudem darauf, dass in einigen Ländern bereits umfangreiche Fördermaßnahmen für Grünland und Weidehaltung existieren, die bei einer bundesweiten Lösung nicht oder nur begrenzt weitergeführt werden könnten und somit für die Betriebe dort eine bundesweite Lösung keinen Mehrwert, sondern sogar Einbußen bringen würde.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf, hinsichtlich ihrer Beteuerung zur bürokratischen Entlastung zügig und fokussiert land- und forstwirtschaftliche Regularien anzupassen. Dabei ist der Fokus zu ersten Anpassungen der geltenden Rechtsvorschriften und entsprechenden Rechtssetzungsverfahren beginnend auf folgende Bereiche zu legen:
  - a) Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung. Die Stoffstrombilanzverordnung ist mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand für die Betriebe verbunden, ohne dass vor dem Hintergrund der kommenden Monitoringverordnung ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn oder eine relevante Steuerungswirkung erkennbar wäre.

- b) Vereinheitlichung der Abstandsregelungen zu Gewässern bei Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel im Fach- und Förderrecht.
  - c) Verlängerung der Fristen zur Aufzeichnung von Düngemaßnahmen.
  - d) Vereinheitlichung der Vorgaben für die Mindesttätigkeit bei allen Bracheflächen auf einen zweijährigen Turnus.
  - e) Streichung der Fördervoraussetzung des Verbots des Dauergrünlandumbruchs in der Ökoregelung 4.
  - f) Vereinheitlichung der einschlägigen Zweckbindungsfristen für investive Maßnahmen auf fünf Jahre.
  - g) Vereinheitlichung der Alters- und Größenklassen bzw. -kategorien und der Meldetermine in der Schweinehaltung.
7. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass die zweifach anfallende Zahlungspflicht der Grunderwerbssteuer bei der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts durch eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft weiterhin ein spürbares Hindernis für aufstockungswillige Landwirtinnen und Landwirte ist und dies dem öffentlichen Interesse einer verbesserten Agrarstruktur entgegensteht. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, einen Steuerbefreiungstatbestand für gemeinnützige Siedlungsunternehmen bei der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts zu schaffen.
8. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Umsetzung der Düngeverordnung und durch die beschleunigte Abnahme der Tierbestände in Deutschland bei den Ammoniakemissionen sowohl das Zwischenziel bis 2025 als auch die Minderungsverpflichtung bis 2030 deutlich unterschritten werden. Daher lehnt er die Forderung nach weiteren verpflichtenden Maßnahmen als unverhältnismäßig ab.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwiefern der Umbau der Nutztierhaltung in ein überragendes öffentliches Interesse gestellt werden kann, um so - analog zum Ausbau der Erneuerbaren Energien - einen gewollten Umbau erfolgreich beschreiten zu können.